

Kohlenverbrauch bei Behörden. Mit Bezug auf seinen Aufruf „1917“ sind dem Kriegsamt verschiedene Hinweise zugegangen, wonach selbst bei Behörden die aus der Notwendigkeit der Kohlenersparnis sich ergebenden Forderungen nicht genügend berücksichtigt werden. Das Kriegsamt erachtet es als selbstverständlich, daß die Pflicht sämtlicher Behörden, durch sparsamsten Kohlenverbrauch dem Publikum mit gutem Beispiel voranzugehen. Jede Glühbirne und jede Gasflamme, jeder Ofen und jeder Zentralheizungskörper muß auf die Notwendigkeit der Benützung geprüft werden. Luxusbeleuchtung darf in öffentlichen Gebäuden am allerwenigsten geduldet werden.